

(Königl. Decret nebst Anfügen, s. Beil. z. b. Mittheil.:
Decrete 2. Bd. Nr. 5.
Bericht der I. Deput., s. Beil. z. b. Mittheil.:
Berichte d. I. R. 1. Bd. Nr. 69.)

Referent Herr Graf zur Lippe-Deichnitz.

Ich habe der Kammer noch anzuzeigen, daß ich auf dem Tisch des Präsidiums folgenden Antrag gefunden habe:

„Die hohe Kammer wolle beschließen:

Punkt I der Vorlage abzulehnen und dafür folgende Bestimmung anzunehmen:

Für Orte, in welchen durch übermäßiges Halten von frei umherfliegenden Tauben ein erheblicher Nachtheil für Feld- und Gartenwirthschaft verursacht wird, kann die Verwaltungsobrigkeit und zwar für Städte mit Revidirter Städteordnung der Stadtrath nach Gehör der Stadtverordneten, im Uebrigen die Amtshauptmannschaft nach Gehör des Bezirksausschusses, während der Saat- und Erntezeit in Zeiträumen bis zu 4 Wochen frei herumfliegende Tauben für jagdbar erklären.

Diese Anordnung ist im Amtsblatte unter genauer Bezeichnung der Zeit, auf welche sich dieselbe erstreckt, vorher bekannt zu machen.“

Ich habe mir erlaubt, diesen hier vorgefundenen Antrag sofort zur Kenntniß der Kammer zu bringen, und da er sich auf einen wesentlichen Theil des ganzen Gesetzentwurfs bezieht, glaube ich der Kammer vorschlagen zu dürfen, auf denselben gleich jetzt die Unterstützungsfrage richten zu dürfen, damit er nach Befinden in der allgemeinen Debatte über den Gesetzentwurf, die sich, ohne ihn zu berühren, kaum wird führen lassen, mit berücksichtigt werden kann. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig: Ja.

Ich frage also zunächst: ob dieser Antrag Unterstützung findet? — Er ist ausreichend unterstützt.

Ich eröffne die allgemeine Debatte und wird sich dieselbe über den gestellten Antrag mit erstrecken. Der Herr Referent wolle die Güte haben, zunächst den allgemeinen Theil des Berichts vorzutragen.

Referent Graf zur Lippe-Deichnitz: Das königl. Decret Nr. 5 lautet:

(Wird verlesen, wie der Eingang des Berichtes.)

Der erste Theil dieses allgemeinen Theils des Berichts hat eine Illustration durch den vorhin gehörten, von Herrn Pelz gestellten Antrag erfahren und ich werde den Gang der allgemeinen Debatte abzuwarten haben, um zu ermessen, ob ich nach der einen oder der anderen Richtung hin noch weitere Erklärungen werde abzugeben haben.

Präsident von Behmen: Ich eröffne zunächst die allgemeine Debatte über den Gesetzentwurf, der uns mittels königl. Decrets Nr. 5 überwiesen worden ist.

Es hat sich zunächst zur allgemeinen Debatte gemeldet Herr Pelz und dann Graf Rex. — Ich gebe Herrn Pelz das Wort.

Rittergutsbesitzer Pelz: Ich habe mir erlaubt, der hohen Kammer folgenden Antrag zu unterbreiten:

„Die Kammer wolle beschließen:

Punkt I der Vorlage abzulehnen und dafür folgende Bestimmung anzunehmen:

Für Orte, in welchen durch übermäßiges Halten von frei umherfliegenden Tauben ein erheblicher Nachtheil für Feld- und Gartenwirthschaft verursacht wird, kann die Verwaltungsobrigkeit, und zwar für Städte mit Revidirter Städteordnung der Stadtrath nach Gehör der Stadtverordneten, im Uebrigen die Amtshauptmannschaft nach Gehör des Bezirksausschusses, während der Saat- und Erntezeit in Zeiträumen bis zu 4 Wochen frei herumfliegende Tauben für jagdbar erklären.

Diese Anordnung ist im Amtsblatte unter genauer Bezeichnung der Zeit, auf welche sich dieselbe erstreckt, vorher bekannt zu machen.“

Wie erhellt, unterscheidet sich dieser Antrag von dem Deputationsvorschlag dadurch, daß er als Maßregel die dort verworfene Jagdbarkeit ausspricht und die Sperre verwirft. Ich erlaube mir, zunächst einige allgemeine Betrachtungen über den Gesetzentwurf anzustellen.

Es dürfte eine erwiesene Thatsache sein, daß die wild herumfliegenden Tauben der Landwirthschaft wirklich Schaden bereiten. Für diese Thatsache sprechen die öfteren Erwägungen, die man bereits angestellt hat, um einen diesbezüglichen Gesetzentwurf vorzulegen, ferner die vielen darauf bezüglichen Petitionen, die aus dem Lande eingegangen sind, und auch das Vorgehen in anderen Ländern mit einer analogen Gesetzgebung. Es werden auch die von vielen Herren in dieser Kammer gemachten Erfahrungen für diese Thatsache sprechen. Es kann in Frage stehen, ob die Feldtauben wenig oder sehr viel Schaden machen; der wenige Schaden wird wohl auch von Denjenigen zugegeben, die dem Gesetze feindlich gegenüberstehen. Hauptsächlich ist der Schaden für die Landwirthschaft in der Saatzeit fühlbar und in der Hauptsache Schaden die Tauben den ausgesäten Hülsenfrüchten. Den Mitgliedern der hohen Kammer wird wohl der Monolog jenes Landmannes bekannt sein, der, nachdem er Erbsen gesät hatte, schwermüthig vor sich hinsagte: Kommen sie, so kommen sie nicht, und kommen sie nicht, so kommen sie. Kommen nämlich die Tauben, da kommen die Erbsen nicht, und kommen die Erbsen, da sind eben die Tauben nicht gekommen. Jedenfalls ist eine Abhilfe für diese Uebelstände überaus schwer. Es ist eine sehr schwierige Aufgabe für die Gesetzgebung, in dieser Weise eine Remedur zu schaffen. Beweis dafür ist, daß die Ansichten bezüglich der Hilfe weit aus-